

LOGIK UND RECHT BEI HEGEL

KENLEY R. DOVE

Neue Hefte für Philosophie, XVII, 1979, pp. 89–108.

LOGIK UND RECHT BEI HEGEL

Das Verhältnis von Logik und Recht bei Hegel ist ein Thema, zu dessen Untersuchung uns Hegel in seiner *Philosophie des Rechts* selber einlädt. In der Vorrede und im § 2 der Einleitung zu diesem Werk führt Hegel aus, daß die Methode oder das wissenschaftliche Verfahren, das er befolgen werde, bereits in seiner *Wissenschaft der Logik* dargestellt worden sei; er bemerkt ferner, daß er diese logische Methode voraussetze und nicht im Detail ausführen werde. Es ist die Absicht der folgenden Überlegungen, bestimmte logische Beziehungen, die zwischen Hegels *Wissenschaft der Logik* und seiner *Philosophie des Rechts* bestehen und die zugleich als fundamentale strukturelle Beziehungen aufzufassen sind, kommentierend aufzuklären.

Hegels *Philosophie des Rechts* umfaßt bekanntlich drei Teile: das “Abstrakte Recht,” die “Moralität” und die “Sittlichkeit.” Hegels *Wissenschaft der Logik* gliedert sich ebenfalls in drei Abschnitte: in die Lehre vom “Sein,” vom “Wesen” und vom “Begriff.” Der wichtigste Hinweis für die Beziehung zwischen Logik und Recht bei Hegel wird sich durch die Betrachtung der Art und Weise ergeben, in der die Triade “Sein-Wesen-Begriff” die Triade “Abstraktes Recht-Moralität-Sittlichkeit” bestimmt.

Nun ist die Beziehung von Logik und Recht nach Hegels eigener Auffassung natürlich keine einzigartige. Der Titel “Philosophie des Rechts” kann ja als ein Ersatztitel für den Titel “Philosophie des objektiven Geistes” angesehen werden. Dies ist der Titel, mit dem Hegel einen der sechs Hauptteile seiner “Realphilosophie” überschrieb; und es ist anzunehmen, daß er eine Parallelbeziehung zwischen seiner Logik und jedem der sechs Teile seines Systems im Auge hatte.

Die folgenden Überlegungen beschränken sich jedoch auf das Verhältnis von Logik und Recht bei Hegel; ihre Absicht geht also nicht über den Versuch der Entwicklung einer Strategie hinaus, die in diese Beziehung Licht bringen soll. Eine befriedigende Interpretation der Beziehung zwischen Hegels Logik und *irgendeinem* der sechs Hauptteile seiner Realphilosophie liegt bis heute nicht vor. (Die deutsche Hegelforschung hat in den letzten Jahren ihre Anstrengungen seltsamerweise in besonderem Maße auf die Analyse der Beziehung zwischen Hegels Logik – in der einen oder anderen Version – und seiner *Phänomenologie des Geistes* konzentriert. – ‘Seltsamerweise,’ denn Hegel fordert uns *hierzu* an keiner Stelle seines Werkes mit der Ausdrücklichkeit auf, die mit den Bemerkungen in der Vorrede und der Einleitung seiner “*Philosophie des Rechts*” zu vergleichen wäre.)

Diese Bemerkungen mögen genügen, um die folgenden Überlegungen sowohl in Hegels eigener Perspektive als auch im Blick auf den gegenwärtigen Stand der Hegelforschung zu motivieren. Zudem gilt mein Interesse in erster Linie Hegel als systematischem Philosophen. Systematische Philosophie ist zur Zeit freilich ziemlich aus der Mode gekommen. Einer der Gründe hierfür liegt in der weithin verbreiteten Identifikation von systematischer Philosophie mit Metaphysik. Metaphysik aber steht allgemein unter Acht und Bann. Hier wird nicht der Versuch gemacht werden, diesen Bann aufzuheben. Es ist jedoch mein Anliegen, die systematische Philosophie aus den Fesseln der Metaphysik zu befreien, und ich glaube, daß die Behandlung des Themas “Logik und Recht bei Hegel” hierfür von Nutzen sein kann.

Es gibt heutzutage wenige Gebiete der Philosophie, in denen die metaphysischen Elemente so klar isoliert und so gründlich ausgemerzt worden sind wie in der Rechtsphilosophie. Dies ist vor allem das Resultat der Arbeit von Hegels jüngerem Zeitgenossen John Austin. Seit der Veröffentlichung seines Werks *The Province of Jurisprudence Determined* im Jahre 1832 (ein Jahr nach Hegels Tod) und den in unserem Jahrhundert darauf folgenden Werken von Hans Kelsen und H.L.A. Hart hat die Rechtstheorie einen zuvor nicht gekannten Grad der Klarheit und Präzision erreicht. Und es läßt sich feststellen, daß die von den genannten Autoren entwickelte Philosophie, bekannt geworden unter dem Namen "Rechtspositivismus," von den meisten der bedeutendsten Vertreter der heutigen Rechtstheorie akzeptiert worden ist. (Dies gilt zumindest für den angelsächsischen Sprachraum.)

Diese Situation der heutigen Rechtstheorie veranlaßt mich, ein Plädoyer für eine nicht-metaphysische Lesart von Hegels systematischer Philosophie im allgemeinen und seiner Rechtsphilosophie im besonderen zu halten. In dieser Absicht wird im folgenden zunächst ein allgemeiner und wahrscheinlich allzusehr vereinfachter Abriß des Rechtspositivismus gegeben (I). Auf diesen Abriß folgt eine Betrachtung des Begriffs des "Setzens" in Hegels *Phänomenologie des Geistes* und in seiner *Wissenschaft der Logik* (II). Schließlich werde ich die logische Struktur von Hegels *Philosophie des Rechts* kurz umreißen (III). Hier wird es mir insbesondere auf den Nachweis ankommen, daß eine logische Analyse der Hegelschen *Philosophie des Rechts* die zentrale Funktion eines Prinzips ergibt, das bei Hegel wie im Rechtspositivismus gleichermaßen von Bedeutung ist: das Prinzip der Trennung von Legalität und Moralität.

I. Der Rechtspositivismus

Die Theorie, die ich im folgenden unter dem Namen "Rechtspositivismus" kurz umreißen will, wird wahrscheinlich nicht in allen Einzelheiten mit den Lehren all derjenigen Philosophen übereinstimmen, die sich Positivisten nannten. Doch in den meisten Formulierungen ist diese Theorie äußerst einfach – Hart nannte Austins Version "atemberaubend einfach" – und ich kann nur hoffen, daß meine Skizze diesen Vorzug teilt. In dieser Absicht stelle ich zunächst fünf Thesen auf, die meiner Ansicht nach für den Rechtspositivismus grundlegend sind. Daran anschließend folgen einige interpretatorische Bemerkungen und Argumente zur Stützung dieser Thesen.

Die fünf Thesen lauten:

- (1) Ein Gesetz ist ein Gebot oder ein Befehl, von Menschen gegeben und an Menschen adressiert.
- (2) Die Menschen, die in der Befehlsform sprechen und dadurch Gesetze geben, tun dies, weil sie zuvor als Gesetzgeber anerkannt oder zu solchem Sprechen autorisiert worden sind. Diese Sprecher sind die Souveränität.
- (3) In jedem Fall, in dem die Frage auftritt, ob x ein Gesetz ist, kann diese Frage durch eine Untersuchung der Herkunft von x beantwortet werden. Wenn x ein Befehl der Souveränität war, dann ist x ein Gesetz.
- (4) Es gibt keine notwendige Beziehung zwischen Legalität und Moralität, zwischen Gesetzen, wie sie sind, und Gesetzen, wie sie sein sollen.

- (5) Gesetze sind formale Regeln, die das Verhalten in einer organisierten Gesellschaft regulieren; die meisten Regeln sind Direktiven oder Verbote, und die meisten Verhaltensweisen im täglichen Leben sind nicht durch Gesetze reguliert. Deswegen kann man sagen: “Die Freiheit der Untertanen ist das Schweigen der Gesetze.”

Die vielleicht beste Charakterisierung der in diesen Thesen beschriebenen Theorie ergibt sich durch den Hinweis auf die Tatsache, daß sie eine systematische Ablehnung derjenigen Theorie darstellt, die als “Naturrecht” bekannt ist. Diese Formulierung ist zugegebenermaßen polemisch zugespitzt; aber der Rechtspositivismus besaß stets selber eine Tendenz, seine Hauptargumente in polemischen Kontexten zu formulieren. Aus diesem Grunde sind viele der Argumente zur Unterstützung des Rechtspositivismus immer auch Argumente gegen das Naturrecht gewesen. Daher sollen die oben aufgestellten Thesen im Kontext der Polemik gegen das Naturrecht betrachtet werden.

Es gibt natürlich sowohl in der Naturrechtstheorie wie im Rechtspositivismus einen Ort für den Begriff eines Gesetzes als menschlichen Befehls. Der Unterschied zwischen den beiden Theorien besteht erst in der Art und Weise, wie sie zwischen menschlichen Befehlen, die gültige oder legitime Gesetze sind, und solchen, die es nicht sind, unterscheiden. Für die Naturrechtstheorie sind von Menschen gesetzte Befehle oder Gesetze nur unter der Bedingung gültig, daß gezeigt werden kann, daß sie mit einer der Wirklichkeit einwohnenden Struktur übereinstimmen, die ihrerseits von dem Gesetz selbst unabhängig ist. Die Naturrechtstheorie verlangt, daß derartige Strukturen auf eine (oder mehrere) der folgenden Weisen unabhängig sind:

- | | | |
|-----|-------------------|--------------------|
| Auf | (a) kosmologische | (c) psychologische |
| | (b) theologische | (d) praktische |

Weise.

Es ist offensichtlich, daß den ersten drei Weisen von Unabhängigkeit die klassische Dreiteilung der *metaphysica specialis* entspricht. Diesen Weisen zufolge kann ein menschliches Gesetz als gültig bestimmt werden, wenn es (a) in irgendeinem unwandelbaren Aspekt der Weltordnung, (b) in einer Dimension des göttlichen Intellekts oder Willens oder (c) in einem unwandelbaren Aspekt des menschlichen Geistes fundiert ist. Die vierte Weise der Unabhängigkeit (d) führt zur Legitimation eines Gesetzes durch Bezug auf die menschliche Praxis. Dieses Legitimationsverfahren wird seltener als ein Verfahren anerkannt, das für die Naturrechtslehre charakteristisch ist. Dennoch glaube ich, daß dies der Fall ist – entgegen den Einwänden derer, die dies Verfahren heutzutage praktizieren. Zur Verdeutlichung dieses Punktes möge eine Stelle aus dem 5. Buch der *Nikomachischen Ethik* des Aristoteles dienen, die zweifellos als *der locus classicus* dieser Form von naturrechtlicher Begründung angesehen werden darf: “Das Polisrecht ist teils Natur-, teils Gesetzesrecht. Das Naturrecht hat überall dieselbe Kraft der Geltung und ist unabhängig von Zustimmung oder Nicht-Zustimmung (der Menschen). Beim Gesetzesrecht ist es ursprünglich ohne Bedeutung, ob die Bestimmungen so oder anders getroffen wurden, wenn es aber festgelegt ist, dann ist es verbindlich ... Nun meinen manche, alles Recht sei von dieser Art (d.h. Gesetzesrecht, d.V.), weil Naturdinge unveränderlich seien und überall dieselbe Kraft hätten – z.B. brennt das Feuer bei uns genau so wie bei den Persern –, während sich die Anschauungen über das Recht vor ihren Augen ändern. Indes so ohne weiteres ist das nicht

richtig, sondern nur mit Einschränkung. Bei den Göttern allerdings mag die Veränderlichkeit wohl ausgeschlossen sein; bei uns aber gibt es wohl auch manches, was von Natur gilt, aber das alles ist der Veränderung unterworfen – und dennoch besteht die Scheidung: ‘von Natur’ – ‘nicht von Natur.’”¹

Diese Art der Argumentation hat in jüngster Zeit bei Nach-Wittgenstein’schen Handlungstheoretikern und bei Hermeneutikern in vielen Ländern Europas und anderswo eine überraschende Renaissance erfahren. Innerhalb der Rechtstheorie ist ihr vielleicht elegantester Vertreter Ronald Dworkin, der seinen “Angriff auf den Positivismus”² mit der Forderung nach einer Theorie beschließt, die “der Komplexität und den hohen Ansprüchen unserer Praxis angemessener ist.”³

Was den gekennzeichneten vier Arten des Naturrechts gemeinsam ist und was sie vom Rechtspositivismus unterscheidet, ist die Insistenz darauf, daß es in der realen Welt Strukturen gibt und daß positive Gesetze nur mit Beziehung auf sie gültig oder ungültig sind. Diese Strukturen sind im Prinzip für jeden Menschen erkennbar. Wenn aber Gesetze selbst nur gültig sind aufgrund ihrer Übereinstimmung mit Strukturen, die unabhängig von den Gesetzen erkennbar sind, dann liegt die Bestimmung dessen, was ein gültiges Gesetz ist, in den Händen des Interpreten dieser Strukturen. Diese Konsequenz aber ist mit Sicherheit *die* Formel des Anarchismus. Daher haben Kritiker des Naturrechts – von Hobbes bis Kelsen – das Naturrecht auch eine “anarchische Ordnung”⁴ nennen können.

Diese Sachlage führt nun zur Betrachtung der zweiten, die Souveränität betreffenden These des Rechtspositivismus. Dieser behauptet zwar, daß ein Gesetz ein Befehl ist, aber er behauptet damit nicht, daß es der Befehl von jedem x-beliebigen ist, auch nicht von jemandem, der Zwang über einen anderen ausüben kann. (Das wäre die ‘pistol-man’-Situation, die Hart diskutiert.) Das Gesetz ist vielmehr der Befehl der Souveränität. Wie Kelsen und Hart gezeigt haben, lag die schwache Stelle des Positivismus in Austins Charakterisierung der Souveränität als derjenigen Instanz, der “gewohnheitsgemäß” in einer jeden organisierten Gesellschaft Gehorsam erwiesen wird. Tatsächlich läßt sich Souveränität jedoch ohne Preisgabe oder Abweichung von dem formalen, regelgeleiteten Charakter der rechtspositivistischen Beweisführung bestimmen. Kelsen führt dies aus durch seine Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen Normen (Gesetzen), die das Verhalten erster Ordnung bestimmen, und den “höheren” oder konstitutionellen Normen, die das Verhalten derjenigen bestimmen, die die Souveränität ausüben. Hart macht einen ähnlichen Unterschied zwischen zwei verschiedenen logischen Arten von Regeln: primären Regeln, die Verbote und Richtlinien für unser Verhalten festsetzen, und sekundären Regeln, die festsetzen, wie die Souveränität zu bestimmen ist und durch welche Verfahren die primären Regeln anerkannt, durchgeführt, abgeändert oder aufgehoben werden können.

¹ 1134b. Übersetzung von F. Dirlmeier. Berlin 1956.

² R. Dworkin: Taking Rights Seriously. 1977, S. 22. Übersetzung v. Verf.

³ a.a.O., S. 45.

⁴ H. Kelsen: General Theory of Law and State. 1945, S. 393.

Diese neueren Revisionen der positivistischen Theorie haben in der Ausarbeitung von Antworten auf die gegen sie vorgebrachten, ernst zu nehmenden Einwände beachtliche Fortschritte gemacht. Dennoch bestehen weiterhin Schwierigkeiten bezüglich des Begriffs der legitimen Souveränität. Die Berufung des Positivismus auf Vorstellungen von einer Grundnorm oder von sekundären Regeln hat nämlich ihren Preis. Während Austin sich einfach auf die Tatsache beruft, daß es in jeder organisierten Gesellschaft eine souveräne Autorität gibt, müssen Kelsen und Hart zu hypothetischen Gedankengängen Zuflucht nehmen, um erklären zu können, wie eine Grundnorm etabliert wird oder wie ein Rechtssystem akzeptiert wird, das sekundäre und primäre Regeln in sich schließt. Ohne daß diese These hier weiter ausgeführt werden kann, will es mir scheinen, daß die Positionen von Kelsen und Hart aus diesem Grunde in die Richtung einer systematischen Konzeption weisen, die bereits durch Hegels Kritik angegriffen und zerstört worden ist: nämlich auf Hobbes' Konzeption des Gesellschaftsvertrags innerhalb eines hypothetischen Naturzustandes. Unabhängig von dieser These aber scheint klar, daß vom Naturrecht keine Hilfe zu erwarten ist. Offen bleibt dabei jedoch, ob statt einer metaphysischen eine logische Lösung des angezeigten Problems gefunden werden kann. Wenn der von mir angedeutete Parallelismus zwischen der positivistischen und der Hegelschen Rechtstheorie aufrechterhalten und zudem eine metaphysische Lesart Hegels vermieden werden kann, ergäbe sich vielleicht ein Hinweis zu einer derartigen Lösung des Problems.

Die restlichen Thesen des Positivismus erfordern keinen ausführlichen Kommentar. Was die dritte These betrifft, welche die Herkunft von *x* für die Beantwortung der Frage "Ist *x* ein Gesetz?" zu testen fordert, so ist es eine Stärke des Positivismus, daß er die einfachst mögliche Definition dessen gibt, was ein Gesetz ist: um das Gesetz *als solches* in den Blick zu bekommen, brauchen wir keine "Doppelsicht"; wenn man die öffentliche Bekanntmachung als einen wesentlichen Aspekt der souveränen Gesetzgebung versteht, dann ist ein Gesetz *als* Gesetz bekannt, weil es Gesetz *ist* kraft seiner öffentlichen Verkündigung *als* Gesetz.

Bezüglich der vierten These zum Verhältnis von Legalität und Moralität besteht eine bemerkenswerte Übereinstimmung zwischen den führenden Theoretikern des Naturrechts und des Positivismus. Alexander d'Entrèves schreibt in seinem Buch *Natural Law*: "Die vielleicht beste Beschreibung des Naturrechts ist, daß es uns einen Namen für den Schnittpunkt von Recht und Moral an die Hand gibt."⁵ Hart akzeptiert diese Beschreibung ebenfalls als eine Definition des Naturrechts.⁶ Aber während d'Entrèves die Existenz eines solchen 'Schnittpunktes' bejaht, wird sie von Hart verneint. Keiner von beiden liefert uns jedoch eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen Legalität und Moralität. Diese sind aber genau die Themen, die Hegel in den ersten beiden Teilen seiner *Rechtsphilosophie* deutlich unterscheidet, und zwar auf der Basis der elementaren Prinzipien seiner Logik. Man hat daher Grund zu der Annahme, daß der Positivismus, der ja immer konsequent auf dem Unterschied zwischen Legalität und Moralität bestand, von einer Betrachtung der tiefstgehenden und systematisch am weitesten fortgeschrittenen Artikulierung dieses Unterschiedes, derjenigen Hegels, Gewinn ziehen kann.

⁵ A. d'Entrèves: *Natural Law*. 1951, S. 116, Übersetzung d. Red.

⁶ H.L.A. Hart: *Legal Positivism and the Separation of Law and Morals*. In: *Harvard Law Review*. LXXXI (1958), S. 598.

Was schließlich die fünfte These betrifft, so hat der Positivismus eine eingestandenermaßen engere Auffassung von den Konstitutionsbedingungen eines Gesetzes als die Naturrechtstheorie. Die Enge dieser Auffassung ist kürzlich von Dworkin mit dem Hinweis kritisiert worden, daß der Positivismus das Recht in ein "System von Regeln" verwandelt.⁷ Aber trotz und auch aufgrund der Argumente Dworkins, die empfehlen, großzügiger zu werden und über das System von Regeln hinaus auch "Prinzipien" und "Praktiken" Einlaß in jene Domäne zu gewähren, die wir theoretisch als Recht anerkennen, ist doch nicht leicht einzusehen, wie das Resultat eines solchen Vorgehens etwas anderes sein könnte als eine Überfrachtung dieser Domäne – ein Grundproblem des Naturrechts in seinem hier deutlicher sichtbaren metaphysischen Gewand wiederholt sich hier.

Mir scheint, daß die Haupttugenden des Rechtspositivismus am deutlichsten hervortreten, wenn wir uns daran erinnern, daß er eine *Theorie* ist, und daß einige der Grundvoraussetzungen einer guten Theorie logische Einfachheit, Präzision und Klarheit sind. Die verschiedenen Formen der Naturrechtstheorie wollen unserer tatsächlichen Rechtserfahrung angemessener sein; der Appell an die Erfahrung gerät jedoch auf jeden Fall zu einem gefährlichen Kunststück theoretischer Beweisführung. Vielleicht aber lassen sich sogar Gründe dafür angeben, daß der Positivismus zumindest in einer bestimmten Hinsicht selber zu sehr von Erfahrung abhängig ist. Diese Hinsicht, auf die es mir hier ankommt und die von größter Wichtigkeit ist, ist sein Begriff des *Setzens*.

II. Der Begriff des Setzens bei Hegel

Man darf den Rechtspositivismus nicht als Anwendung einer allgemeinen Theorie, genannt Positivismus, auf einen speziellen Gegenstand, in diesem Fall Recht und rechtliche Verpflichtung, mißverstehen. Erstens nämlich teilt der Rechtspositivismus nicht die begrifflichen Verwirrungen und Antinomien, zu denen der Positivismus als Theorie der Moral oder des Wissens Anlaß gegeben hat. Hart hat meiner Ansicht nach wirklich aufgezeigt, daß keine notwendige Verbindung zwischen dem Positivismus als Rechtstheorie und dem Positivismus als Theorie der Moral besteht.⁸ Zweitens – und dies ist wichtiger – scheint es keine allgemeine Theorie des Setzens gegeben zu haben, die bei der Formulierung des Rechtspositivismus oder irgendeiner anderen Theorie des Positivismus benutzt worden ist. Der Rechtspositivismus hat den Begriff des Setzens vielmehr sozusagen voraus-gesetzt. Es ist gar nicht zu übersehen, daß John Austin das begriffliche Paradigma für das Recht-Setzen der Vorstellung der Moralgesetze als Gebote Gottes entnommen hat. Wir wissen jedenfalls, daß Austin der Vorstellung beipflichtete, derjenige, der die Grundprinzipien der Moralität bestimme, sei Gott, und daß er die so interpretierte Moralität der Legalität entgegensetzte. *Ein* Prinzip der Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität bestand also darin, daß Moralität göttliche, Legalität dagegen ausnahmslos menschliche Setzungen enthielt. Es ist klar, daß diese Überlegungen nicht von so etwas wie einer reinen Theorie oder Logik des Setzens geleitet wurden. Wird nun zugegeben, daß der Rechtspositivismus keinen Begriff des Setzens als eines ursprünglichen Begriffs besitzt, dann stellen sich natürlicherweise zwei Fragen: (1) Ist der Begriff des Setzens als ursprünglicher Begriff denkbar? Mit anderen Worten: Ist eine Logik des Setzens möglich? (2) Wäre das Vorhandensein einer solchen

⁷ Dworkin: a.a.O., S. 14ff.

⁸ Siehe seinen in Anm. 6 zitierten Aufsatz.

Logik für die Rechtstheorie von wirklicher Bedeutung? Auf die erste dieser beiden Fragen werde ich mich in diesem Teil des Aufsatzes konzentrieren. Die zweite Frage wird in seinem letzten Teil behandelt werden. In meiner Antwort auf diese beiden Fragen beabsichtige ich, den Nachweis zu liefern, daß eine Logik des Setzens möglich und daß diese Logik für die Rechtstheorie von Bedeutung ist.

Zuerst seien einige der Erfordernisse für eine Logik des Setzens benannt. Wie bereits angedeutet, ist es das erste Erfordernis, daß der logische Diskurs den Begriff des Setzens als wahrhaft ursprünglichen Begriff gebraucht. Damit meine ich, daß der Begriff, um verständlich zu sein, nicht von einer vorausgesetzten Vorstellung eines Setzenden abhängig sein darf. Aus diesem Grunde kann keine Theorie, die Gott, den Schöpfer, als paradigmatischen Setzenden versteht, Anspruch darauf erheben, den Begriff des Setzens als ursprünglichen Begriff zu haben. Denn in diesem Falle wäre der Begriff von einem Verständlichkeitshorizont abhängig, der von einer bestimmten Theologie vorgeformt ist. Dem gleichen Gedankengang zufolge wäre der Begriff des Setzens ebenfalls dann nicht-ursprünglich, wenn ein Setzen nach dem Modell menschlicher Entscheidungen gedacht würde. Obwohl der menschliche Wille in der christlich-cartesianischen Tradition als der definitive Ort der Willkür angesehen worden ist, ist er doch, so könnte man sagen, nicht hinreichend "willkürlich" für eine Logik des Setzens. Deshalb ist sogar Fichtes Vorstellung eines setzenden Ich für eine Logik des reinen Setzens "überbestimmt" im Sinne Wittgensteins.

Die meinem Wissen nach einzige Logik, die sich die Aufgabe stellt, den Begriff des Setzens als ursprünglichen Begriff zu entwickeln, ist die Logik Hegels. Der Begriff des Setzens ist Grundbegriff der Lehre des zweiten Teils dieser Logik, der *Logik des Wesens*. Ich bin nicht vermessen genug, so etwas wie eine Gesamtinterpretation von Hegels Logik zu liefern, will hier aber doch auf eine allerdings zugegebenermaßen übervereinfachende Weise versuchen, die Strategie von Hegels Logik mit besonderer Rücksicht auf den Begriff des Setzens zu rekonstruieren. Es ist von verschiedener Seite vorgeschlagen worden, Hegels Logik als eine Ontologie zu betrachten, deren Grundfrage lautet: "Warum gibt es überhaupt etwas und nicht vielmehr nichts?" Ein solcher Vorschlag scheint eine plausible Interpretation für die Tatsache anzubieten, daß Hegel seine Logik mit einer Betrachtung von Sein und Nichts beginnt. Dennoch meine ich, daß eine solche Auffassung vom rechten Verständnis des eigentlichen Arguments von Hegels Logik abführt. Als weniger in die Irre führend möchte ich die folgenden Fragen als Grundfragen der Hegelschen Logik vorschlagen: "Was ist Bestimmtheit?" oder: "Wie ist Bestimmtheit denkbar?" Auf diese Fragen gibt Hegel, so glaube ich, drei grundsätzliche und miteinander verbundene Antworten. Wenn man x als Symbol für das Unbestimmte festsetzt, kann man sagen, daß diese Antworten auf die Frage der Bestimmtheit die folgenden drei Formen annehmen:

- (1) x ist bestimmt als Kontrast.
- (2) x ist bestimmt als bestimmt.
- (3) x ist bestimmt als Einzelnes.

Mein Vorschlag ist nun, daß wir die Explikation dieser drei Formen als die Themen der drei Hauptteile von Hegels *Wissenschaft der Logik* betrachten, der Lehren vom Sein, vom Wesen und vom

Begriff. Deren inhaltliche Bedeutung kann vielleicht durch die folgenden Formulierungen präzisiert werden:

- (1) ist die Logik der kontrastiven Bestimmtheit.
- (2) ist die Logik der Bestimmung.
- (3) ist die Logik der bestimmten Einzelheit.

Es ist offensichtlich, daß der Begriff des Setzens, als Setzen von etwas als einem Bestimmten, seinen Ort innerhalb der Logik der Bestimmung finden wird. Aber durch den gerade ausgeführten Gedanken, daß der Begriff eines reinen Setzens keinen bestimmten Setzenden voraussetzen darf, sehen wir auch, daß diese Logik als Ganzes nicht mit irgendeiner bestimmten Vorstellung beginnen darf. Es läßt sich kein Satz finden, der genauer das Erfordernis für den Anfang einer Logik formuliert, die mit der Grundfrage: "Was ist Bestimmtheit?" beginnt, als der Satz: "Die Logik darf nicht mit einer bestimmten Vorstellung anfangen."

Es ist – zumindest in der modernen Philosophie – eine natürliche Vorstellung, daß jede theoretische Untersuchung mit einer vorbereitenden Prüfung unserer Arten und Weisen des Wissens beginnen muß. Dies mag der Grund für die so starke Tendenz der Philosophie sein, alle Fragen auf eine erkenntnistheoretische Frage zu reduzieren. Auf jeden Fall hat Hegel diese natürliche Vorstellung als den grundlegenden begrifflichen Rahmen betrachtet, der von der modernen Philosophie vorausgesetzt wird. Da diese Vorstellung für die moderne Philosophie praktisch zur "zweiten Natur" geworden ist, wußte Hegel, daß es schwierig sein würde, sie zu eliminieren. Aber wenn Hegel andererseits den Entwurf einer systematischen Philosophie im Sinne hatte, die ohne jede bestimmte Vorstellung anfängt, dann scheint die Annahme plausibel, daß er zuerst ein "Übungsbuch" schrieb, das dazu bestimmt war, diese tief eingewachsene Vorstellung und Gedankengewohnheit an der Wurzel zu packen. Hegels erste Buchveröffentlichung, die *Phänomenologie des Geistes*, können wir am fruchtbarsten als ein solches Übungsbuch lesen. Ziel der *Phänomenologie des Geistes* ist es, die natürliche Vorstellung aufzulösen oder zu "absolvieren," von der der erste Satz der Einleitung zur *Phänomenologie* spricht. Die Stufe der restlosen Auflösung oder "Absolution" der natürlichen Vorstellung nennt Hegel "Das absolute Wissen." Auf dieser Stufe kann von dem Gegenstand der *Phänomenologie des Geistes*, dem Bewußtsein, gesagt werden, daß es entdeckt, daß *alle* seine Prinzipien für gültiges Wissen das sind, was sie sind, weil sie Setzungen des Bewußtseins selbst sind. Es weiß also, daß es unabhängig von seiner Erfahrung mit sich selbst keine Prinzipien gibt, die dazu dienen könnten, sein gegenständliches Wissen zu rechtfertigen. Der Zustand des absoluten Wissens ist dementsprechend der Zustand, in dem von dem Bewußtsein als Bewußtsein gesagt werden kann, daß es "absolviert," freigesprochen ist von dem Anspruch, noch irgendeine bestimmte Vorstellung im Sinne eines gegenständlichen Wissens zu haben. Und damit ist die "natürliche Vorstellung" eliminiert. Das ist der – hier nur ganz knapp angedeutete – Grund, warum man Hegels *Phänomenologie des Geistes* als Einleitung in seine *Wissenschaft der Logik* lesen kann. Diese Logik kann nur anfangen unter der Bedingung der Abwesenheit jeglicher bestimmter Vorstellung, die Anspruch auf begriffliche und objektive Bedeutsamkeit erhebt. Die *Phänomenologie des Geistes* stellt diese Bedingung der Absenz her.

Die *Wissenschaft der Logik* übernimmt es dann, die elementaren Kategorien des Denkens zu entwickeln. In einer Hinsicht verfährt die Hegelsche Logik ähnlich wie der Rechtspositivismus. Um eine Kategorie als Kategorie oder ein Gesetz als Gesetz ohne Bezug auf eine sie mutmaßlich legitimierende Struktur in der realen Welt betrachten zu können, müssen sich beide, die Hegelsche Logik wie der Rechtspositivismus, von der Metaphysik befreien. Der Positivismus hat dieses Ziel in seiner Polemik gegen das Naturrecht im Auge; die Logik erreicht es durch die Kritik der natürlichen Vorstellung, der definitiven Struktur des Bewußtseins innerhalb der *Phänomenologie des Geistes*. In einer anderen Hinsicht bleibt jedoch die Methode des Rechtspositivismus phänomenologisch, – zumindest im Hegelschen Wortsinn. Nachdem nämlich der Positivismus jede notwendige Beziehung zwischen Gesetz und Natur eliminiert hat, versteht er Gesetze immer noch als Bestimmungen eines Bestimmenden, dessen logischer Ort in der positivistischen Theorie obskur bleibt. Demgegenüber ist es die ausdrückliche Aufgabe von Hegels Logik, alle Aspekte der Bestimmtheit begrifflich transparent zu machen.

Diese Logik beginnt nicht mit einer Darstellung von Bestimmtheiten als bestimmten, sondern mit der Bestimmtheit als bestimmter innerhalb einer durch Kontrast charakterisierten logischen Situation. Die Logik der kontrastiven Bestimmtheit beginnt mit einer Betrachtung des Unbestimmten, dem theoretischen Resultat der *Phänomenologie des Geistes*. Bei dieser Betrachtung zeigt das Unbestimmte sich in den kategorialen Formen von Sein und Nichts. Als reine Gedankenformen sind Sein und Nichts ohne Qualitäten; beide sind unbestimmt. Dennoch müssen sie als unterschieden gedacht werden. Aus dieser Spannung ergibt sich der erste Kontrast in Hegels Logik der kontrastiven Bestimmtheit, ein Kontrast, durch den der Begriff der Bestimmtheit selbst als Resultat begriffen werden kann.

Die Logik der kontrastiven Bestimmtheit ist eine Untersuchung aller elementarer Formen, in denen ein ansonsten unbestimmtes x vermöge und nur vermöge seines Kontrastes zu etwas anderem als es selbst, nennen wir es y , als bestimmt gedacht werden kann. In einer solchen Logik bedeutet x -sein: nicht- y -sein. Die gesamte Logik der Bestimmtheit ist eine Explikation der Arten, in denen Bestimmtheit gedacht werden kann, und zwar nicht in Beziehung auf bestimmte Strukturen der Wirklichkeit (das wäre die Formel der Metaphysik), sondern im Kontrast zu anderen Bestimmtheiten y , die ihrerseits das, was sie sind, durch den Kontrast mit der fraglichen Bestimmtheit x sind. In dieser Logik kann also keine Bestimmtheit als unabhängig von irgendeiner anderen gedacht werden. Andererseits kann aber von den Bestimmtheiten auch nicht gesagt werden, daß sie in einer Beziehung der Abhängigkeit zueinander stehen. Sie sind, was sie sind, *in* ihrem und *durch* ihr Anderssein; es gibt hier keinen Unterschied logischer Art, durch den irgendeine Bestimmtheit als unabhängig oder abhängig von irgendeiner anderen gedacht werden könnte.

Diese Logik will eine *vollständige* Darstellung der Kategorien der kontrastiven Bestimmtheit insofern sein, als sich der erste Kontrast als Resultat des Überganges aus dem Unbestimmten ergibt und die auf der Grundlage dieses Kontrastes entwickelte Kategorienfolge immanent zu einem Begriff von Bestimmtheit führt, der nicht mehr kontrastiv gefaßt werden kann. Die zweite Weise, Bestimmtheit zu denken, ist die Logik der Bestimmung, die Logik, durch die ein x vermöge seines Bestimmtwerdens oder Gesetzseins durch sein Anderes als bestimmt gedacht wird. Das

entscheidende Charakteristikum dieser Logik ist die Unterscheidung zweier in sie selbst fallender logischer Reihen. Sie ist, so könnte man sagen, eine zweireihige Logik. In gewisser Hinsicht ähnelt sie der geläufigen logischen Unterscheidung zwischen Meta- und Objektsprache. Von den Bezogenen kann allein vermöge der genannten Beziehung gesagt werden, daß sie das sind, was sie sind. Mit anderen Worten: ihre Bestimmtheit soll ausschließlich daher stammen, daß sie bestimmt oder gesetzt sind.

Hegel nennt diese Art, Bestimmtheit zu denken, die *Logik des Wesens*. Der Ausdruck "Wesen" bezeichnet die logische Reihe, die der Reihe der gesetzten Bestimmtheiten übergeordnet ist, und zwar allein deswegen, weil die fraglichen Bestimmtheiten *als* gesetzte oder *als* Bestimmungen gedacht werden. Diese Logik soll daher den begrifflichen Rahmen für unser Denken von Beziehungen herstellen, wie z.B. der Beziehung zwischen Wesen und Erscheinung oder zwischen Ursache und Wirkung. Der entscheidende Punkt ist an dieser Stelle wie auch sonst in Hegels Logik jedoch, daß die so entstandenen Kategorien oder Gedankenstrukturen nicht durch Abstraktion von in der realen Welt herrschenden Relationen, etwa kausaler Relationen, gewonnen werden. Behauptet wird vielmehr, daß wie auch immer bestimmte Zusammenhänge in der realen Welt für uns Sinn nur vermittels eines Denkens haben, das von Kategorien strukturiert ist, die unabhängig von jeglicher Beziehung auf die Realität entstanden sind. Mit anderen Worten: auch diese Logik ist vollkommen unmetaphysisch. Wie der Rechtspositivismus Gesetze als das, was sie sind, einzig und allein kraft dessen bestimmt, daß sie gesetzt sind, so bestimmt auch die Logik der Bestimmung die in ihr entwickelten Gedankenstrukturen als das, was sie sind, einzig und allein kraft dessen, daß sie bestimmen bzw. bestimmt sind. Hegels Logik ist jedoch eine *reine* Logik des Setzens zu nennen, weil sie nichts anderes betrachtet als die Art und Weise, in der irgendein x als das, was es ist, ausschließlich deshalb gedacht werden kann, *weil* es gesetzt oder bestimmt ist. Hier ist über den Bestimmenden nichts vorausgesetzt, das nicht zu seiner Funktion als Bestimmender von x gehörte, und es kann nichts über x gedacht werden, das nicht einzig und allein in seinem Bestimmtheitsein begründet wäre. Wird das Setzen rein logisch verstanden, gibt es also keine Möglichkeit mehr, über Gott oder menschliche Agenten oder über göttliche oder menschliche Gebote als ursprüngliche Formen des Setzens zu reden. Solches Reden würde eine Bestimmtheit des Setzenden voraussetzen oder vor-logisch setzen, die ex hypothesi nicht durch die Logik der Bestimmung allein begründet werden könnte. Die dritte Art in Hegels Logik, Bestimmtheit zu denken, ist die von mir so genannte Logik der bestimmten Einzelheit. Das spezifische Thema in dieser Sphäre ist der begriffliche Rahmen, in welchem wir irgendein x als ein Einzelnes denken. Obwohl es gänzlich irreführend wäre, das Verhältnis der ersten beiden Teile der Logik als das von These und Antithese zu verstehen, so stellt die Logik der bestimmten Einzelheit in *einem* wichtigen Aspekt doch eine Synthese der beiden vorhergehenden Sphären dar: weder Kontrast noch Bestimmung liefern einen Rahmen, innerhalb dessen irgendetwas Bestimmtes als Einzelnes gedacht werden könnte. Kontrast wie Bestimmung geben nur begriffliche Mittel an die Hand, durch die wir "Momente" der bestimmten Einzelheit denken können. Dennoch sind diese Momente *die* Momente der Einzelheit. Spezifisch *als* Momente gedacht, wie dies in der Logik der bestimmten Einzelheit geschieht, heißen sie die Momente des Allgemeinen und des Besonderen. Wenn ein x als bestimmt gedacht wird allein aufgrund von Kontrast, so bedeutet das, daß es letzten Endes mit *dem* zusammenfällt, in Kontrast zu dem es als ein bestimmtes x gedacht wird. Das heißt: es wird schließlich

als ein *Allgemeines* gedacht. Dies wird im folgenden an Hand des Hegelschen Begriffs der Rechtsperson verdeutlicht werden. Wenn x andererseits nur vermöge der Bestimmung als bestimmt gedacht wird, dann wird es letzten Endes nur aufgrund seines bloßen Gesetzseins gedacht – eine Bestimmung, die ohne jede logische Verbindung mit irgendeiner anderen ist. Das heißt: es wird schließlich als bloß *Besonderes* gedacht. Dies wird im folgenden mit Hilfe von Hegels Theorie des moralischen Subjekts verdeutlicht werden.

Das entscheidende Resultat der Logiken von Kontrast und Bestimmung – ein Resultat, dessen Fazit in der Logik der Einzelheit gezogen wird – besteht darin, daß beide notwendige, aber keine hinreichenden Bedingungen für das Denken eines bestimmten Einzelnen sind. Jede der beiden Logiken muß als ein notwendiges Moment des Denkens von Einzelheit angesehen werden, doch müssen beide zusammen gedacht werden, wenn Einzelheit begriffen werden soll. Dies wird im folgenden in der Bezugnahme auf Hegels Argument dafür verdeutlicht werden, daß Rechtspersonen und moralische Subjekte nur dann als Einzelne gedacht werden können, wenn sie als Mitglieder einer Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und als Bürger eines Staates gedacht werden.

III. Die logische Struktur von Hegels Philosophie des Rechts

Hauptziel dieses letzten Teiles meiner Überlegungen ist es aufzuzeigen, wie ein positives Gesetz in der bürgerlichen Gesellschaft auf Grund seines Gesetz-Seins bestimmt ist, oder, um Hegel zu zitieren, wie in der bürgerlichen Gesellschaft “nur das als *Recht* Verbindlichkeit (hat), was *Gesetz* ist.”⁹ Es wird aber auch zu sehen sein, daß ein positives Gesetz deshalb Verbindlichkeit besitzt, weil durch das Setzen die sonst bloß abstrakten und allgemeinen Prinzipien der Rechtlichkeit die Bestimmtheit der konkreten Einzelheit erhalten.

Zur Verdeutlichung dieses Gedankens müssen seine Faktoren innerhalb der logischen Struktur von Hegels *Rechtsphilosophie* aufgesucht werden. Wie eingangs schon erwähnt, unterscheidet sich die formale Struktur der Hegelschen *Rechtsphilosophie* von der formalen Struktur der anderen fünf Hauptteile seiner Realphilosophie *nicht*. Jeder dieser Teile betrachtet Strukturen des Bereichs der Äußerlichkeit (das heißt: des Bereichs außerhalb der Logik); und in jedem dieser Teile ist die betrachtete reale Struktur eine Illustration einer formalen, logischen Struktur. Es ist niemals der Fall, daß diese Strukturen aus der Realität herkommen oder gar von dieser abgezogen sind. Solche Abstraktion wäre wiederum Metaphysik.

Das die *Rechtsphilosophie* von den anderen Systemteilen charakteristisch Unterscheidende ist, daß sie den spezifischen Bereich des Daseins von Subjekten mit Geiststruktur unter der Bedingung ihrer Vielheit oder Interaktion betrachtet. Das ist nun freilich der gleiche Bereich, den auch die Geschichtsphilosophie thematisiert. Um einem möglichen Mißverständnis der hier vorgelegten Interpretation vorzubeugen, muß jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Hegels *Rechtsphilosophie* mit irgendeiner Geschichtsphilosophie nichts zu tun hat. Der rahmgebende Gesichtspunkt seiner Analyse ist seine a-temporale Logik, nicht ein im wesentlichen chronologisches Entwicklungsmodell.

⁹ Grundlinien der Philosophie des Rechts. Hrsg. von J. Hoffmeister. Hamburg 1955. § 212.

Die drei Hauptteile der *Rechtsphilosophie*: “Abstraktes Recht,” “Moralität” und “Sittlichkeit,” entsprechen der Dreiteilung der *Logik* bzw. den von mir so bezeichneten Logiken von Kontrast, Bestimmung und Einzelheit. Wie im Falle der *Logik* erweisen sich die beiden ersten Sphären der *Rechtsphilosophie* als Momente, deren jedes für sich genommen aporetisch ist, die aber beide, wenn sie *als Momente* artikuliert und im begrifflichen Rahmen der dritten Sphäre gedacht werden, als deren notwendige Momente begriffen werden.

In der ersten dieser Sphären, der des Abstrakten Rechts oder der Legalität, heißt der Faktor, dessen Bestimmtheit zur Diskussion steht, die *Person*. Das erste, was über Personen zu sagen ist, ist, daß sie bestimmte oder wirkliche Personen nur sind, insofern sie in einer Situation des Kontrasts zu anderen Personen stehen. Das heißt: die Logik, durch die wir ihre Bestimmtheit denken, ist die Logik des Kontrasts. Da Personen jedoch kontrastive Faktoren in einem Bereich sind, der der Logik des reinen Begriffs äußerlich ist, kann dieser Kontrast nicht als ein rein logischer Kontrast angesehen werden. Er muß vermittelt sein. Der Faktor, der den Kontrast zwischen Personen vermitteln soll, heißt *Eigentum*. Den durch Eigentum vermittelten Kontrast zwischen Personen nennt Hegel *Anerkennung*. Es charakterisiert Hegels Theorie der Person grundlegend, daß Personen das, was sie sind, allein dadurch sind, daß sie in einem kontrastiven Verhältnis zu anderen Personen stehen, das seinerseits dadurch besteht, daß Personen in ihm als anerkannte sind. Die Sphäre der Legalität ist demzufolge die Sphäre des Anerkanntseins.

Der vielleicht wichtigste Aspekt von Hegels Thematisierung der Legalität mit den Mitteln der Logik der kontrastiven Bestimmtheit ist, daß Personen eben aus Gründen dieser Logik ausschließlich in und durch ihren Kontrast mit anderen Personen als bestimmt angesehen werden. Die Logik wäre auf keine rechtliche Situation anwendbar, in der eine Person in erster Linie in Hinsicht auf einen bestimmten Status in den Blick genommen würde – als Sklave oder Freier, Mann oder Frau, Weißer oder Schwarzer. Hegels Rechtstheorie wäre also mit keinem Rechtssystem vereinbar, das nicht auf dem Prinzip der personalen Gleichheit Aller aufgebaut wäre. Dabei ist zu beachten, daß dieser Aspekt von Hegels Theorie ganz und gar nichts mit seiner moralischen Einstellung zur Frage der Gleichheit zu tun hat; dieser Aspekt folgt vielmehr allein aus seiner Logik. Was die Logik dieser Theorie anbelangt, muß es überdies als ein reiner Zufall angesehen werden, daß in Europa soeben eine Situation entstanden war, in der die Gleichheit aller Personen als Prinzip anerkannt worden war. Hier zeigt sich erneut, daß die Thematisierung der Beziehung zwischen Logik *und* Recht bei Hegel jede Zuhilfenahme einer Geschichtsphilosophie von vornherein ausschließt.

Hegels Darstellung des abstrakten Rechts ist in drei Abschnitte gegliedert: in “Eigentum,” “Vertrag” und “Unrecht.” Im zweiten dieser Abschnitte wird das Prinzip von Kontrast durch Anerkennung am deutlichsten sichtbar. Denn ein Vertrag ist im elementarsten Sinne Austausch von Eigentum, und Eigentum ist jeder Aspekt einer bestimmten Person, der dem Austausch zugänglich ist. Der Vertrag wäre dann jene Handlung, durch die der Kontrast und also die Bestimmtheit von Personen am leichtesten erkennbar wird. Sich an einem vertraglichen Austausch von Eigentum zu beteiligen, bedeutet, in einen Prozeß der Anerkennung einzutreten.

Dieser Prozeß vollzieht sich auf zwei Stufen: auf der Stufe der Vereinbarung von Bedingungen und auf der ihrer Ausführung. Auf der ersten Stufe wird die quantitative Gleichheit des auszutauschenden Eigentums festgesetzt und der formale Charakter des tatsächlichen Austausches antizipiert. Bei der Ausführung werden einige der bestimmten Faktoren, welche die zwei (oder mehr) beteiligten Personen definiert hatten, von der einen zur anderen übertragen; das Wechselverhältnis der persönlichen Bestimmtheit durch kontrastive Anerkennung findet sich darin bestätigt. Denn in dieser Theorie ist das Grundrecht von Personen nicht das Recht auf irgendeine bestimmte Sache oder auf Arten von Dingen (z.B. nicht einmal das Recht auf die Befriedigung solcher "Grundbedürfnisse" wie Nahrung, Kleidung und Obdach). Das Selbst als Person ist nämlich nicht das bedürftige Selbst (dies ist vielmehr erst Thema der "Bürgerlichen Gesellschaft"). Das legale Recht von Personen ist das Recht auf Bestimmtheit, das Recht, in bestimmtem Kontrast zu anderen Personen zu stehen, kurz, das Recht auf Anerkennung durch Eigentum.

Der dritte Unterabschnitt des Abstrakten Rechts trägt den Titel "Unrecht." Die Möglichkeit von Unrecht stammt in erster Linie aus dem Unterschied der zwei Stufen im Vertragsprozeß: der Vereinbarung der Bedingungen und der Ausführung. Es ist möglich, daß der vereinbarte spezifische Kontrast und der in der Ausführung verwirklichte Kontrast nicht miteinander übereinstimmen. Wenn dies ohne Absicht der Fall ist, heißt das geschehene Unrecht "unbefangenes Unrecht," wenn mit Absicht, heißt es "Betrug." Für keinen der beiden Fälle gibt es in der Sphäre der abstrakten Rechtlichkeit irgendwelche vorbeugenden Maßnahmen; das abstrakte Recht ist, wie Hegel sagt, immer dem Unrecht preisgegeben. Das eben ist, wie noch gezeigt werden wird, einer der Hauptgründe für ein System des positiven Rechts.

In seiner extremen Form ist das Unrecht "Verbrechen." Hier wird die Persönlichkeit einer Person verletzt. Die gesamte Struktur der gegenseitigen Anerkennung, die rechtliche Form der kontrastiven Bestimmtheit, wird schlechthin negiert. Der Täter einer solchen Tat, der Verbrecher, verliert dabei seinen bestimmten Platz in der Struktur des legalen Kontrasts; mit anderen Worten: das Verbrechen ist die Aufopferung der Persönlichkeit selbst.

Trotzdem ist der Verbrecher als Verbrecher nicht ohne gewisse Rechte. Diese Rechte sind jedoch keine legalen, denn Legalität steht nur im Dienste der Persönlichkeit. Aber Person sein bedeutet, etwas Allgemeines sein, bedeutet, in einem Modus der Bestimmtheit zu sein, der, wenn er bis an seine Grenzen getrieben wird, die Bestimmtheit der betreffenden Subjekte auslöscht; das Verbrechen ist ein Akt der Bestimmung in einer Sphäre der kontrastiven Bestimmtheit. Es ist Unrecht, weil es einen Konflikt der Sphären in sich enthält; es ist 'Recht,' weil die Sphäre der Legalität, gerade so wie ihr Pendant in der reinen Logik auch, nur die Bedeutung *eines* Momentes in einem umfassenderen Ganzen haben kann.

Die Sphäre, in welcher die Selbstbestimmung des Subjekts die angemessene Art der Bestimmtheit ist, ist die Sphäre der Moralität. Diese ist der Ort des moralischen Subjekts. In der Moralität ist das Subjekt das, was es ist, kraft seines eigenen Setzens. Dieses Setzen nimmt auch die Form von Handlungen gegenüber anderen Subjekten an. Solange wir Handlungen als moralische Handlungen, d.h. im Sinne der Logik der Bestimmung betrachten, läßt sich ihre gesellschaftliche

Dimension nur aufgrund der subjektiven Intention des Handelnden erklären. Hegels Begriff von moralischer Handlung hat daher eine genaue Parallele in Max Webers Definition der sozialen Handlung: “Handeln’ soll ... ein menschliches Verhalten ... heißen, wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven *Sinn* verbinden. ‘Soziales’ Handeln aber soll ein solches Handeln heißen, welches seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten *anderer* bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist.”¹⁰

Das moralische Subjekt ist wesentlich handelnd. Durch seine Handlungen ist es, was es ist. Das Entscheidende aber ist, daß das moralische Subjekt auch selbst die objektiven Prinzipien bestimmt, durch die seine Handlungen Gültigkeit erhalten. Auf der ersten Stufe des moralischen Diskurses bedeutet dies, daß eine Trennungslinie gezogen wird zwischen dem, was das Subjekt “nolens volens” tut, d.h. der Tat, und dem, was es als “Vorsatz” voraus-gesetzt hat, d.h. der Handlung. Das Subjekt übernimmt die Verantwortung für das, was es seiner eigenen Bestimmung nach mit Vorsatz getan hat. Auf der zweiten Stufe des moralischen Denkens übernimmt das Subjekt die Verantwortung dafür, seine “Absicht” so zu bestimmen, daß seine Handlungen objektiv gut sind. Auch hier bestimmt also das Subjekt allein die Gültigkeit seiner Absichten. Auf der dritten Stufe der Moralität treten schließlich die Folgerungen aus der für sie charakteristischen Logik der Bestimmung ans Licht. Was hier bestimmt oder *gesetzt* wird, ist nicht nur die Handlung, ihr Zweck oder ihre objektive Absicht, sondern auch die Prinzipien, vermittels deren moralische Gültigkeit überhaupt gedacht werden kann. Diese extreme Form der moralischen Subjektivität, die Hegel “Das Gewissen” nennt, ist durch die Logik des moralischen Diskurses gezwungen, “Das Gute” zu bestimmen. Auf jeder der vorhergehenden Stufen wurden die Bestimmungen oder Setzungen des Subjekts mit Bezug auf eine vermeintlich objektive Struktur, z.B. ein Naturgesetz, gedacht. Auf der dritten Stufe verlangt die Logik der moralischen Selbstbestimmung jedoch, daß der objektive *Rahmen* selbst *gesetzt* wird. Insofern diese Setzung jedoch subjektiv ist, verliert das Subjekt gerade den Anspruch auf seine vermeintliche Unterscheidung zwischen Subjektivität und Objektivität. Als letzte moralische Setzung hat das Gute keine höhere Notwendigkeit als das Böse.

So können also nach Hegels Darlegung weder Legalität noch Moralität als angemessener Rahmen für ein vollständiges Verständnis von Subjekten unter der Bedingung ihrer Vielheit und Interaktion angesehen werden. Aber beide sind notwendige Momente, und eine adäquate Theorie muß die ihnen jeweils eigentümliche Logik in sich schließen.

Hegel behauptet, unter dem Titel Sittlichkeit eine solche adäquate Theorie formuliert zu haben. Der springende Punkt in dieser Theorie ist nun gerade, daß sie die Bedeutung von Legalität und Moralität nicht preisgibt. Der Begriff der Sittlichkeit wäre vielmehr ohne diese zwei ihm vorhergehenden Momente ebenso sinnlos wie die Logik der bestimmten Einzelheit ohne die Logik von Kontrast und Bestimmung.

Hegels Theorie der Sittlichkeit ist ihrerseits in drei Stufen gegliedert: in “Familie,” “Bürgerliche Gesellschaft” und “Staat.” Es ist, so glaube ich, die Grundlehre von Hegels Rechtsphilosophie, daß

¹⁰ Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Aufl. (1936), Bd. I, S. 1.

ein in seiner Einzelheit bestimmtes Selbst überhaupt erst denkbar ist als Mitglied einer *jeden* dieser Sphären seines Lebens in der Vielheit.

In den abschließenden Bemerkungen möchte ich mich auf die zweite dieser Sphären, die bürgerliche Gesellschaft, konzentrieren, teils weil Hegels Entwicklung des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft sein originellster und bedeutendster Beitrag zur Rechtstheorie ist, teils – und dies ist noch wichtiger –, weil Hegel seine Theorie des *positiven* Rechts gerade innerhalb der Bestimmung der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft entwickelt.

Was das in der Sittlichkeit begriffene Selbst von dem Subjekt der Legalität und Moralität unterscheidet, ist die Tatsache, daß es nicht *nur* durch Kontrast mit anderen und durch Selbstbestimmung bestimmt ist, sondern auch *als* ein Einzelnes. Jedes sittliche Selbst ist etwas unreduzierbar Bestimmtes kraft seiner Zugehörigkeit zu allen drei Sphären. Bei dem Familienmitglied ist diese unreduzierbare Bestimmtheit die Liebe zu anderen, bei dem Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist es das Eigeninteresse und bei dem Staatsbürger ist es der Patriotismus (die Loyalität zu einer bestimmten, in der *Rechtsphilosophie* dargestellten Institution, die die allgemeinen Prinzipien der verfaßten Gesetzesordnung aufrechterhält und beschützt). Vom logischen Gesichtspunkt ist für den Begriff der “Familie” entscheidend, daß jedes ihrer Mitglieder nur aufgrund seines Kontrasts mit den anderen das ist, was es ist. Aber dieser Kontrast erfährt im Unterschied zur Sphäre der Legalität keine Ausweitung ins *Allgemeine*. Die Familie ist eine begrenzte und *besondere* Sphäre, die logisch durch eine Kontrastlogik strukturiert ist, die den Gesichtspunkt der Allgemeinheit noch nicht entwickelt hat. Das ist die logische Grundlage für die bestimmte Einzelheit der Familienmitglieder.

Die bürgerliche Gesellschaft ist dagegen die Sphäre, in der jedes Mitglied von seinem eigenen Interesse beherrscht ist und für sich selbst *bestimmt*, was sein Interesse ist. Deshalb ist jedes Mitglied zunächst ein *Besonderes*. Aber in der modernen bürgerlichen Gesellschaft, deren logische Struktur und bestimmte Existenz Hegel als erster entdeckte, enthält der Bereich, in dem besondere Interessen gesetzt und durchgeführt werden, in der Praxis eine Beziehung auf Andere und im Prinzip auf alle Anderen. Deshalb besitzt die bürgerliche Gesellschaft eine Ausweitung ins *Allgemeine*, und ein bestimmtes Individuum ist Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft (Bürger) erst aufgrund der Synthese von Allgemeinheit und Besonderheit.

Abgeschlossen sei mit einer kommentierenden Bemerkung über die spezifische Form, welche die Synthese von Allgemeinheit und Besonderheit auf den ersten beiden Stufen der bürgerlichen Gesellschaft annimmt. Zur ersten dieser Stufen, dem “System der Bedürfnisse” sei lediglich angemerkt, daß Hegel der Vorstellung eines sich selbst regulierenden Marktes, die von Smith, Say und Ricardo entwickelt worden ist, ihre logische Form gibt. Indem ein Individuum ebenso wie alle anderen sein *besonderes* ökonomisches Eigeninteresse verfolgt, setzt es sozusagen ‘versehentlich’ eine systematische Struktur (den Markt), dessen Bereich (zumindest im Prinzip) *allgemein* ist.

In der zweiten Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft, der “Rechtspflege,” wird die Struktur der Legalität, die in der ökonomischen Sphäre ‘versehentlich’ aufkam, ausdrücklich gesetzt. Die Form dieses Setzens ist wie die Form der Selbstbestimmung in der Sphäre der Moralität der Logik der Bestimmung gemäß strukturiert. Aber die Form, die gesetzt ist, ist die Form der abstrakten Legalität,

das heißt: sie ist die Form, die entsprechend der Logik der kontrastiven Bestimmtheit strukturiert ist. Wenn wir die logische *Besonderheit* des Akts des Setzens und die logische *Allgemeinheit* des Gesetzten selbst (d.h. des Gesetzes) betrachten, die beide in Hegels Begriff des positiven Rechts zusammengedacht werden, dann sind wir, so meine ich, in der Lage, den grundsätzlichen Unterschied dieser Rechtstheorie zum Naturrecht auf der einen und zum Rechtspositivismus auf der anderen Seite zu erkennen.

Was die Naturrechtstheorie anbelangt, so war schon darauf hingewiesen, daß ihr heute führender Vertreter d'Entrèves und ihr gegenwärtig bedeutendster Kritiker Hart darin übereinstimmen, "daß sie uns einen Namen für den Schnittpunkt von Recht und Moral an die Hand gibt."¹¹ Mit Hilfe der hier vorgelegten Interpretation der von Hegel entwickelten Logik der Moralität läßt sich nun leicht sehen, daß die Logik des moralischen Diskurses, die der Naturrechtstheorie zugrunde liegt, eine Bestimmungslogik ist, deren Implikationen noch nicht vollständig entwickelt worden sind, die also noch nicht bis an ihre Grenzen durchdacht, noch nicht radikal genug ist. Denn die Moralität des Naturrechts behauptet, ihr Prinzip der objektiven Gültigkeit in der realen Welt vorzufinden. Und das ist für uns ein Hinweis auf ihren metaphysischen Charakter.

Der Rechtspositivismus andererseits kann jetzt als eine Form des Rechtsdenkens verstanden werden, die in der Tat die Bestimmungslogik auf ihre begriffliche Spitze treibt. Sie ist deshalb auch nicht Moralität im Sinne des Naturrechts, sondern vielmehr Moralität *in extremis*, eine Moralität, in welcher die Prinzipien der objektiven Gültigkeit selber als subjektive Setzungen verstanden werden. Dieser Aspekt des Rechtspositivismus ist am ausdrücklichsten in Kelsens Lehre von den wesentlich willkürlichen 'Grundnormen' anerkannt. *Implizit* ist er aber auch in Harts Problem enthalten, eine Erklärung für das 'Akzeptieren' eines Rechtssystems zu finden, das sowohl sekundäre wie primäre Regeln in sich schließt.

Das positive Recht bei Hegel ist die Legalität, welche in der Form eines Gesetzten, das sich auf die materielle Verkörperung der Legalität im ökonomischen Leben der bürgerlichen Gesellschaft bezieht, bestimmte Einzelheit erhält. Recht ist daher ein *besonderes* Gesetztes, das sich auf eine Struktur bezieht, die an sich, aber auch *nur* an sich, *allgemein* ist. Als eine solche Struktur darf sie sich nicht auf den Bereich der Besonderheit *per se*, d.h. auf den Bereich der Moralität, beziehen. In der Theorie Hegels weist das positive Recht prinzipiell keinen Schnittpunkt mit der Moral auf.¹² Einzelne Rechtspositivisten mögen wohl die *Absicht* haben, eine Gesetzgebung der Moral (aus ihrer Theorie) auszuschließen; in der Abwesenheit von Prinzipien für eine solche Ausschließung hat diese Absicht einen seltsamerweise recht moralischen Charakter.

KENLEY R. DOVE

New York

¹¹ Vgl. Anm. 5.

¹² Vgl. Grundlinien der Philosophie des Rechts. § 213.